

# Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)

Entwurf

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Februar 2009<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

### I

Das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 19a (neu)* Zweckbindung von Zollerträgen

<sup>1</sup> Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln sind für die Jahre 2009–2016 zweckgebunden.

<sup>2</sup> Sie werden für die Finanzierung von Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Freihandelsabkommens mit der Europäischen Union im Agrar- und Lebensmittelbereich oder eines WTO-Abkommens verwendet.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 oder wenn die Verhandlungen zu keinem Abschluss gelangen, kann der Bundesrat die Zweckbindung aufheben und die Mittel freigeben.

<sup>4</sup> Wenn die Begleitmassnahmen weniger Mittel erfordern, als sich Mittel aus der Zweckbindung ergeben, kann der Bundesrat die Höhe der Zweckbindung reduzieren.

### II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt am ... in Kraft.

<sup>1</sup> BBl 2009 1335  
<sup>2</sup> SR 910.1

